

Vermietungsreglement

1. Der Auftrag des Jugendwohnnetzes

Das Jugendwohnnetz Juwo mietet oder kauft günstigen Wohnraum in der Stadt Zürich und vermietet diesen an junge Erwachsene beiderlei Geschlechts, unabhängig ihrer Herkunft, Konfession oder politischen Ausrichtung. Das Jugendwohnnetz berät und begleitet Interessierte vor und während des Mietverhältnisses unentgeltlich in Fragen der Wohnkompetenz und unterstützt, bei auftretenden Problemen bezüglich Wohnen während dem Mietverhältnis.

2. Höhe des Mietzinses

Das Jugendwohnnetz bemüht sich, möglichst günstigen Wohnraum in der Stadt Zürich zu akquirieren und ihn zu Preisen weiterzuvermieten, welche nur gerade die verursachten Kosten und die Juwo-Basisleistungen decken. Bei sozialen Härtefällen besteht überdies die Möglichkeit, bei der Geschäftsstelle eine Mietzinsreduktion durch den Vorstand zu beantragen.

3. Aufnahmekriterien

Alter: Das Jugendwohnnetz nimmt Mietgesuche von jungen Erwachsenen zwischen dem 16. und 28. Altersjahr entgegen.

Einkommen: Das Brutto-Einkommen darf CHF 30'000 pro Jahr nicht übersteigen. Als Einkommen gelten sämtliche Einnahmen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, Stipendien sowie Unterhaltszahlungen der Eltern oder Dritter.

Lebensumstände: Das Angebot richtet sich ausschliesslich an Jugendliche und junge Erwachsene, die in der Lage sind, den Alltag ohne regelmässige Begleitung und Betreuung zu bewältigen. Entweder sie absolvieren eine Ausbildung oder sie stehen in einer Orientierungsphase und können dabei eine zielgerichtete und kontinuierliche Suche nach Ausbildung oder Beschäftigung dokumentieren.

4. Mietbedingungen und Meldepflicht

Die Aufnahmekriterien gemäss Punkt 3 sind während des ganzen Mietverhältnisses vollständig zu erfüllen. Mietberechtigt sind Personen bis zum vollendeten 30. Altersjahr. Die Mieterinnen und Mieter sind verpflichtet, dem Jugendwohnnetz zu melden, wenn sie die Kriterien nicht mehr erfüllen. Das Jugendwohnnetz kündigt dann den Mietvertrag auf den nächstmöglichen Termin.

5. Sicherung des Zwecks und Sanktionen

Das Jugendwohnnetz kann jederzeit oder periodisch verlangen, dass mit offiziellen Dokumenten (Steuerrechnungen, Ausbildungsbestätigungen etc.) nachgewiesen wird, dass die obigen Bestimmungen eingehalten werden. Bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Meldepflicht kündigt das Jugendwohnnetz das Mietverhältnis fristlos.